

Stenographisches Protokoll.

44. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, 14. Juni 1949.

Inhalt.

1. Bundesrat.

Neuwahl der Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und Ordner (S. 776).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 771).

3. Beschluß des Nationalrates

vom 1. Juni 1949, betreffend die auf der 28. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Seattle 1946) angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen — Kenntnisnahme (S. 772).

4. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärp mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Inneres Helmer (S. 771).

5. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949, betreffend die Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949.

Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 772);
kein Einspruch (S. 772).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949 über die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1949.

Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 773);
kein Einspruch (S. 773).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949 über Änderungen staatsbürger-schaftsrechtlicher Bestimmungen.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 773);
kein Einspruch (S. 773).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949, betreffend die Staatsbürger-schaftsrechtsnovelle 1949.

Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 773);
kein Einspruch (S. 775).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949, betreffend die 6. Staatsbürger-schafts-Überleitungsgesetznovelle.

Berichterstatter: Holzfeind (S. 775);
kein Einspruch (S. 776).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949, betreffend die Verlängerung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetz-novelle.

Berichterstatter: Beck (S. 776);
kein Einspruch (S. 776).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr.

Vorsitzender **Zingl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 44. Sitzung des Bundesrates. Das Protokoll der Sitzung vom 24. Mai 1949 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt somit als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Leissing, Rasser, Riedl, Pehm, Adlmannseder, Klein, Millwisch, Freund, Steidl und Slavik.

Eingelangt sind Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer **Lehner** (liest):

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 11. Juni 1949, Zl. 8077 P. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Inneres, Oskar Helmer, Vizekanzler Dr. Adolf Schärp

mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Parlamentsdirektors Sektionschef Dr. Pultar.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. Juni 1949, Zl. 540-NR/49, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1949 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 28. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Seattle 1946) angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen, in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

Der vorliegende Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat, betreffend die auf der 28. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Seattle 1946) angenommenen Über-

einkommen und Empfehlungen (845 der Beilagen), wird zur Kenntnis genommen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:

i. V. Dr. Kumer.

Vorsitzender: Die genannten Übereinkommen und Empfehlungen bedürfen keiner Beschlußfassung durch den Bundesrat. Sie liegen in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die den Gegenstand der heutigen Tagesordnung bilden.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Obmann des zuständigen Ausschusses zur Vorberatung zugewiesen. Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat sich mit diesen Gegenständen bereits befaßt.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Mein Antrag ist angenommen.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

1. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949, womit das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 276, über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz—V. V. G.) abgeändert und ergänzt wird (**Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949**).

Berichterstatte Dr. **Fleischacker:** Hohes Haus! Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Materie steht in engem Zusammenhang mit dem am 28. Mai dieses Jahres im Bundesgesetzblatt verlautbarten Abgabeneinhebungsgesetz und der gleichzeitig erschienenen Abgabeneinkassationsordnung. In diesen beiden Gesetzen wurden die Voraussetzungen zur Einhebung aller öffentlichen Abgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden und gewisser anderer öffentlicher Beiträge sowie deren Einbringung und Sicherung in einer den gegebenen Bedürfnissen entsprechenden Weise geregelt. Während auf dem Gebiete des öffentlichen Abgabewesens durch die beiden genannten Gesetze eine einheitliche und moderne Verfahrenspraxis sichergestellt ist, mangelt es leider durchaus an einer solchen auf den übrigen Gebieten der Verwaltungsvollstreckung. Obwohl die Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern

und die Bundespolizeibehörden sowie die Behörden der Städte mit eigenem Statut durch das geltende Verwaltungsvollstreckungsgesetz aus dem Jahre 1925 bindende Vollstreckungsverfahrensvorschriften wenigstens bezüglich der nicht in Geldleistungen bestehenden Verpflichtungen erhalten haben, entbehren die Gemeinden mit eigenem Statut bisher einer solchen generellen Regelung, obwohl sie die Vollstreckung ihrer Bescheide im eigenen Wirkungskreis durchzuführen hatten.

Nun sollen durch das vorliegende Gesetz die politischen Bezirksbehörden und die Bundespolizeibehörden ermächtigt und verpflichtet werden, auf Ersuchen der Gemeindebehörden die Vollstreckung der von diesen erlassenen Bescheide vorzunehmen.

Das Gesetz selbst stellt im Artikel I als Novelle zum § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes allgemeine Grundsätze über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren auf, in denen es unter anderem heißt, daß nunmehr auch gemeindeamtlich ergangene Bescheide von den politischen Bezirksbehörden vollstreckt werden können, sofern diese von der den Bescheid erlassenden Stelle darum ersucht werden. Im gleichen Artikel werden die bisherigen Bestimmungen über die Eintreibung von Geldleistungen dahingehend novelliert, daß sich die Gemeinden nun unmittelbar an die Gerichte wenden können.

Der Artikel II unterwirft die Einbringung und Sicherung von Geldleistungen, die von den Vollstreckungsbehörden selbst vorgeschrieben werden, den gleichen Bestimmungen.

Bisher waren diese Vollstreckungskosten und Gebühren den Bestimmungen des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 unterworfen, das sich jedoch dafür als unzweckmäßig erwies.

Im Artikel III wird nach einer durch den Nationalratsausschuß für Verwaltungsreform verfügten Abänderung das Bundeskanzleramt mit der Durchführung betraut.

Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat in seiner heutigen Sitzung den vorliegenden Gesetzesbeschluß einer Beratung unterzogen und mich beauftragt, im Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949 über die **Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1949.**

Berichterstatler Dr. **Duschek**: Hoher Bundesrat! Es handelt sich bei dem vorliegenden Gesetz lediglich um die Gebietsabgrenzung zwischen Niederösterreich und Wien. Es wird Ihnen bekannt sein, daß der Nationalrat schon vor längerer Zeit ein Gebietsänderungsgesetz verabschiedet hat, das aber nicht die Zustimmung des Alliierten Rates gefunden hat. Die ganze Angelegenheit ist daher noch in Schwebe, muß aber für die Wahlen geregelt werden. Die Regelung ist dieselbe wie die, die in dem Gebietsänderungsgesetz vorgesehen war. Sie stellt also ein Kompromiß dar zwischen den alten Grenzen von Wien und den durch den Nationalsozialismus gezogenen Grenzen und bildet auch die Grundlage für die Nationalratswahlen. In der Vorlage wird auf diese Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung ausdrücklich Bezug genommen. Für die Landtagswahlen in Niederösterreich wird also das Wahlgebiet so festgelegt, wie es in der Nationalratswahlordnung vorgesehen ist, und entsprechend das Wahlgebiet Wien für die Gemeinderatswahlen in Wien.

Der Artikel III des Gesetzes erklärt ausdrücklich, daß diese Bestimmung ausschließlich nur für Zwecke der im Jahre 1949 durchzuführenden Wahlen erfolgt.

Artikel IV setzt fest, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für Inneres betraut ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute vormittags mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt. Ich habe in seinem Auftrag den Antrag zu stellen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949 über **Änderungen staatsbürger-schaftsrechtlicher Bestimmungen**.

Berichterstatler Dr. **Hiermann**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beseitigt eine Unebenheit des Nationalsozialistengesetzes. Bekanntlich ist dort im III. Hauptstück, Abschnitt II, Ziffer 1, eine Bestimmung eingebaut gewesen, wonach vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft alle Personen ausgeschlossen sind, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 1. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben. Diese Bestimmung hat in dieser Formulierung eine Wirkung gezeitigt, die über die ursprünglich damit verbundene Absicht weit hinausgegangen ist. Sie hatte zur Folge, daß nicht nur der

Kreis der Personen, der ursprünglich davon betroffen werden sollte, nämlich der Kreis der eigentlichen Nationalsozialisten, unter diese Gesetzesbestimmungen fiel, sondern daß auch viele andere Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie jemals der Nationalsozialistischen Partei angehört hatten oder nicht, unter diesen Ausschluß gefallen sind. So waren bisher auch Personen, die überhaupt nie Österreicher waren, aber die deutsche Staatsbürgerschaft in der in Frage kommenden Zeit erworben haben, vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen.

Es hat zum Beispiel auch dazu geführt, daß Personen, die in dieser fraglichen Zeit mit Genehmigung des Bundeskanzleramtes die österreichische Staatsbürgerschaft beim Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft beibehalten durften, nun ebenfalls, weil sie zwischen Juli 1933 und März 1938 deutsche Reichsangehörige geworden waren, nicht mehr als Österreicher gelten konnten. Mit dem vorliegenden Gesetz wird nunmehr die erwähnte Bestimmung eliminiert.

Das III. Hauptstück hat im Abschnitt II noch die weitere Bestimmung enthalten, daß Bescheide und Beurkundungen über den Besitz oder Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, die in dieser Zeit angefallen sind, außer Kraft zu setzen waren. Diesbezüglich schreibt nun das neue Gesetz im Artikel I, Abs. (2), vor, daß derartige Bescheide und Beurkundungen nur auf Antrag, also nicht ex lege wiederum in Kraft gesetzt werden sollen.

Da jene Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes zweifellos aus diesen Tatsachen heraus, insbesondere aber auch infolge der inzwischen erfolgten Amnestie der Minderbelasteten, überholt waren, muß die nunmehr vorgelegte Fassung des Gesetzes als notwendig und für richtig befunden werden.

Ich beantrage daher im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949, betreffend die **Staatsbürgerschaftsrechts-novelle 1949**.

Berichterstatler Dr. **Duschek**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz stellt eine Art Generalrevision sowohl des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes als auch des Staatsbürgerschaftsgesetzes aus dem Jahre 1945 dar. Es hat den Zweck, eine Reihe von terminologischen Unklarheiten sowie, und das scheint das

Wesentliche zu sein, einige Härten dieser früheren Gesetze aus der Welt zu schaffen.

Der Nationalrat und der Bundesrat haben sich schon vor einem Jahre mit einer ähnlichen Gesetzesvorlage befaßt, die aber eine Reihe von Verfassungsbestimmungen enthielt und die Zustimmung des Alliierten Rates nicht erhalten hat.

Es schien daher geboten, und mehrere Anträge, die im Nationalrat gestellt wurden und sich mit dem Thema befaßten, haben deutlich gezeigt, daß diese Notwendigkeit besteht, auf dem Wege eines einfachen Bundesgesetzes die Korrekturen an jenen Gesetzen soweit als möglich durchzuführen.

Das Gesetz selbst gliedert sich in fünf Artikel, von denen sich der erste mit dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz beschäftigt. Hier sind einige Änderungen im § 2 zu erwähnen — ich möchte mich dabei nur auf die wesentlichen Dinge beschränken —, bei denen es sich mehr oder weniger um terminologische Korrekturen handelt, wie vor allem um die Forderung, daß der Wohnsitz der Staatsbürgerschaftswerber vom 1. Jänner 1915 an in Österreich zu sein hatte. Die Terminologie war jedoch nicht einheitlich. Man hat von einem „dauernden“, „freiwilligen“ Wohnsitz, mitunter auch von „dauerndem Aufenthalt“ gesprochen. Nun wird einheitlich das Wort „Wohnsitz“ verwendet und dadurch die erforderliche Klarheit geschaffen.

Neu ist eine Änderung, die der Nationalrat an der Regierungsvorlage vorgenommen hat und die insofern eine Erleichterung schafft, als der Stichtag „1. Jänner 1915“ auf den 1. Jänner 1919 verlegt wurde.

Grundsätzlich wäre dazu zu sagen, daß man diese Zeit vielleicht einheitlich auf 30 Jahre hätte festlegen können. Der Nationalrat hat aber aus der Erwägung heraus davon Abstand genommen, daß diese Bestimmungen des Gesetzes ohnehin befristet sind.

Wesentlich ist auch eine Änderung im § 2a. Diese Neuregelung war schon in dem Gesetz, das vor einem Jahr zur Debatte stand, vorgesehen; sie betrifft die Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besaßen, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen. Diese Frauen konnten über Antrag auch bisher schon die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangen, wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich hatten. Diese einschränkende Bestimmung ist vielfach als Härte empfunden worden, handelt es sich doch größtenteils um Frauen, die Reichsdeutsche geheiratet haben und nicht die Möglichkeit hatten und sie auch jetzt noch nicht

haben, nach Österreich zurückzukehren. Diese einschränkende Bestimmung ist also in diesem Gesetz weggefallen; die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch Erklärung ist nicht mehr an die Voraussetzung gebunden, daß die Staatsbürgerschaftswerberin ihren Wohnsitz in Österreich hat.

Der § 4 wird durch einen neuen Abs. (2) ergänzt, der sich auf die Einbürgerung ehemaliger Nationalsozialisten bezieht. Es heißt hier (*liest*): „Die Ausbürgerung kann von der im § 3, Abs. (1), bezeichneten Behörde“ — das ist die Landesregierung, beziehungsweise der Magistrat der Stadt Wien — „auch dann widerrufen werden, wenn der Ausgebürgerte die im Abs. (1) geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, aber auf Grund seines bisherigen politischen Verhaltens mit Sicherheit die Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist.“

Diese Voraussetzungen sind im § 3, Abs. (2), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes formuliert und bestehen in dem vom Bewerber zu erbringenden Nachweis, daß die Ausbürgerung nicht als Folge einer Haltung des Ausgebürgerten verfügt wurde, die mit den Grundsätzen der demokratischen Republik Österreich im Widerspruch steht. Nun ist aber zweifellos die Haltung der ehemaligen Nationalsozialisten mit den Grundsätzen der demokratischen Republik Österreich im Widerspruch gestanden. Trotzdem kann nach diesem Gesetz die Ausbürgerung widerrufen werden, wenn das bisherige Verhalten des Ausgebürgerten die Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist.

Wie der Wiedereingebürgerte behandelt wird, ist im Abs. (5) festgelegt. Es besteht hier jedoch die Bestimmung, daß die Wiedereinbürgerung nur von dem Zeitpunkt an gilt, in dem der Widerruf durch Bescheid ausgesprochen wurde, das heißt, die Betroffenen bleiben also für die Zeit ihrer Ausbürgerung bis zu dem Widerruf nicht österreichische Staatsbürger, sie werden es erst in der Folgezeit, während bei den sonstigen Widerrufen von Ausbürgerungen die Verleihung der Staatsbürgerschaft rückwirkend erfolgen kann.

Der Artikel II befaßt sich, wie ich bereits erwähnt habe, mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz selbst. Es sind hier vorwiegend terminologische Änderungen in der Formulierung zum Zweck einer größeren Deutlichkeit und Einheitlichkeit des Gesetzes vorgenommen worden. Eine Änderung ist wesentlich; sie betrifft die Fälle, wo der Staatsbürgerschaftswerber eine nicht getilgte Verurteilung erlitten hat. Das war bisher unter allen Umständen ein Aus-

schließungsgrund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Der Ausschließungsgrund wird jetzt durch die Formulierung eingeschränkt, daß die Verleihung zu unterbleiben hat, wenn der Bewerber eine nicht getilgte Verurteilung erlitten hat, die bei sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung den Ausschluß vom Wahlrecht im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge gehabt hätte. „Sinngemäß“ soll diese Bestimmung deshalb angewendet werden, weil selbstverständlich ein solcher Staatsbürgerschaftswerber ein Ausländer ist und daher nicht wahlberechtigt sein kann.

Die in der Nationalrats-Wahlordnung vorgesehene Bewährungsfrist wird hier belanglos durch die Formulierung „im Zeitpunkte der Verurteilung“.

Ferner ist als wesentlich eine Änderung der Bestimmungen des § 8, Abs. (1) und (2), zu erwähnen. Es handelt sich dabei um die Fälle, in denen Frauen durch Verhehlung mit einem Ausländer die Staatsbürgerschaft verloren haben. Hier wird vorgesehen, daß die österreichische Staatsangehörigkeit beibehalten werden kann, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Auch diese Bestimmung war schon in dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom vorigen Jahr enthalten. Sie war aber an die Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres, beziehungsweise des Bundeskanzleramtes gebunden, wozu es einer Verfassungsbestimmung bedurft hatte. Nach der vorliegenden Formulierung wird die Bewilligung von der Staatsbürgerschaftsbehörde, das heißt von der Landesregierung, beziehungsweise dem Magistrat der Stadt Wien erteilt, so daß es sich dabei um keine Verfassungsbestimmung mehr handelt.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Bestimmung steht Artikel III des Gesetzes. Er setzt fest, daß Frauen, die durch eine in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgte Verhehlung mit einem Ausländer die Staatsbürgerschaft verloren haben, die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft im Sinne des Artikels II, Punkt 6 — das ist der oben erwähnte — auch noch nachträglich bewilligt werden kann, wenn sie darum innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen. Die Beibehaltung wird mit dem Tage der Bewilligung wirksam.

Im Artikel IV des Gesetzes schließlich handelt es sich um Personen, die am 5. März 1933 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen und sich nach diesem Zeitpunkte aus bestimmten Gründen politischer Natur, die im § 2, Abs. (3),

näher aufgezählt sind, in das Ausland begeben haben. Diese Personen können, wenn sie dort bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangen, wenn sie darum innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen und triftige Gründe für die Wiederverleihung vorliegen.

Der Artikel V betraut mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit der Bund zuständig ist, das Bundesministerium für Inneres, sofern sie einem Bundesland zukommt, die Landesregierung.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Gesetz beschäftigt, und ich stelle in seinem Auftrag den Antrag, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949, betreffend die 6. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat den Zweck, die Fristen für die Abgabe von Staatsbürgerschaftserklärungen und für die Einbringung von Anträgen auf Widerruf von Ausbürgerungen, die aus politischen Gründen erfolgt sind, weiter zu erstrecken.

Nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes waren diese Fristen bereits mit 31. Dezember 1948 abgelaufen. Nun haben sich sowohl in Österreich als auch in ganz Europa die Verhältnisse leider noch nicht so stabilisiert, daß eine Klärung in allen Staatsbürgerschaftsfragen möglich wäre, was schon aus den vorhergehenden Punkten der Tagesordnung der heutigen Sitzung hervorgeht. Uns fehlen, obwohl schon vier Jahre seit dem Kriegsende vergangen sind, noch viele Kriegsgefangene. Noch immer laufen bei den Landesregierungen Staatsbürgerschaftserklärungen ein und noch immer werden von Emigranten Anträge auf Widerruf von Ausbürgerungen aus politischen Gründen eingebracht.

Der Nationalrat hat daher den allgemeinen Wünschen entsprechend die Termine für die Abgabe von Staatsbürgerschaftserklärungen und die Einbringung von Anträgen auf Widerruf der aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen bis 31. Dezember 1949 ver-

längert. Dementsprechend wird durch diese Novelle das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vom 10. Juli 1945 in der Fassung vom 21. Jänner 1948 wie folgt geändert:

In § 3, Abs. (1), und § 4, Abs. (2), treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1948“ die Worte „bis 31. Dezember 1949“.

Das Gesetz selbst tritt am 1. Jänner 1949, also rückwirkend, in Kraft, so daß nach der ursprünglich gesetzten Frist eingebrachte Anträge weiterhin behandelt werden können.

Im Sinne des einstimmigen Beschlusses des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat nimmt den Antrag an.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1949, betreffend die **Verlängerung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes** 1947 in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle.

Berichterstatter Beck: Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz in der Fassung der Novelle vom 8. Juli 1948 ist mit 30. Juni 1949 befristet. Man ist damals von der Annahme ausgegangen, daß wahrscheinlich die allgemeinen Verhältnisse unseres wirtschaftlichen Lebens eine Bewirtschaftung dann nicht mehr notwendig machen würden und andererseits die Mangellage sich so weit behoben haben wird, daß die üblen Erscheinungen des Schleichhandels usw. nicht mehr auftreten würden. Nun zeigt sich aber, daß es durchaus notwendig ist, bei einer ganzen Reihe von Artikeln und Waren die Bewirtschaftung noch weiter aufrechtzuerhalten, und es zeigt sich leider auch, daß die Auswüchse in der Wirtschaft durchaus noch nicht ihr Ende genommen haben, so daß eine besondere Strafordnung für diese Verhältnisse weiter in Kraft bleiben muß. Man kann auch noch einen anderen Grund für die Aufrechterhaltung dieses Gesetzes anführen. Das ist die Tatsache, daß das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz erst mit 31. Dezember 1949 seine Gültigkeit verliert.

Nun sollte auch das Bedarfsdeckungsstrafgesetz bis 31. Dezember dieses Jahres verlängert werden. Im Justizausschuß des Nationalrates ist aber die Meinung laut geworden, daß gleichzeitig mit dieser Verlängerung eine Abänderung einiger materieller Bestimmungen dieses Gesetzes dringend notwendig wäre. Diese beantragten Änderungen konnten aber natürlich nicht in der kurzen Zeit erledigt werden und wurden daher einem Unterausschuß zur Beratung zugewiesen.

Der Nationalrat hat daher beschlossen, dieses Gesetz nur bis zum 31. August zu verlängern. Man ging dabei von der Annahme aus, daß es bis zu diesem Zeitpunkt auch möglich sein wird, die materiellen Bestimmungen des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes durchzubearbeiten und eine entsprechende Novellierung vorzunehmen.

Nun ist aber durchaus nicht anzunehmen, daß mit 30. Juni, also mit Ablauf des alten Gesetzes, das neue Gesetz schon Rechtskraft erlangt hat, da man nicht weiß, wann die Alliierten das Gesetz in Behandlung ziehen werden. In dem Text der Regierungsvorlage ist daher ein neuer Artikel II eingefügt worden, der besagt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Juli 1949 in Kraft tritt, während der bisherige Artikel II die Bezeichnung Artikel III erhalten hat. Diese Bestimmung ist im Interesse der Erhaltung der Rechtskontinuität notwendig. Sie ist aber deshalb bedauerlich, weil damit wieder ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft in Geltung gesetzt wird.

Ich glaube, es wäre daher sehr verdienstvoll, wenn sich die Presse dieser Sache in dem Sinne bemächtigen würde, daß die Öffentlichkeit schon jetzt darüber aufgeklärt wird, daß dieses Gesetz rückwirkende Kraft ab 1. Juli erhalten wird, so daß sich niemand in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes im guten Glauben darauf ausreden kann, er hätte nicht angenommen, daß eine derartige Handlung noch strafbar wäre.

Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Vorsitzender: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: **Neuwahl** der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Ab 1. Juli geht der Vorsitz im Bundesrat, der Verfassung entsprechend, auf das Bundesland Tirol über. Bezüglich der Neuwahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und der Ordner sind mir folgende Vorschläge zugegangen:

1. Vorsitzender-Stellvertreter: Karl Honay;
2. Vorsitzender-Stellvertreter: Josef Rehr;

Schriftführer: Otto Lehner und Doktor Adalbert Duschek;

Ordner: Leopold Millwisch und Leopold Weinmayer.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, von der Wahl mittels Stimmzettel Abstand zu nehmen.

Der Wahlvorschlag wird sodann in getrennter Abstimmung über die Wahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und jene der Schriftführer und Ordner angenommen.

Vorsitzender: Die gewählten Herren Bundesräte haben erklärt, die Wahl anzunehmen.

Das Büro des Bundesrates ist sohin für das nächste Halbjahr bestellt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 40 Minuten.